



Benutzungsordnung für die Hochmössinger Grillhütte „Gäble“

Die Nutzung der Grillhütte kann bei der Ortschaftsverwaltung Hochmössingen, Tel. 07423 2217 oder per email unter www.hochmoessingen.de, beantragt werden.

Die Erlaubnis zur Nutzung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Angemeldete Gruppen haben Vorrang vor anderen Nutzern, der Antrag zur Nutzung der Hütte ist auch auf www.hochmoessingen.de unter Anträge zum Download bereitgestellt.
2. Übernachten in der Hütte ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Jeder Benutzer (Verein, Vereinigung, private Gruppe) hat bei der Anmeldung einen volljährigen Beauftragten zu benennen.
4. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.
5. Der Benutzer verpflichtet sich, die Hütte und deren Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Er haftet für sämtliche von ihm verursachte Schäden. Veränderungen an der Hütte dürfen nicht vorgenommen werden. Nach Gebrauch ist die Hütte in ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu verlassen. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten des städtischen Personals für die Behebung der Mängel, z.B. Reinigungskosten, dem Benutzer in Rechnung gestellt.
6. Die Benutzer der Hütte haben sich so zu verhalten, dass die angrenzenden Bewohner nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
7. Brennmaterial hat der Benutzer zu stellen.
Das Feuer muss unter Kontrolle gehalten und beim Verlassen der Hütte kpl. gelöscht werden. Auf dem Grillrost darf kein Feuer entfacht werden. Die Hütte ist nicht an die Strom- und Wasserversorgung angeschlossen. **Die Nutzung von Stromaggregaten ist aus Naturschutz- Lärmgründen nicht erlaubt.**
8. **Angefallene Abfälle müssen vom Benutzer mitgenommen werden.** Die aufgestellten Abfallbehälter sind lediglich für Abfälle einzelner gelegentlicher Besucher der Außenanlage bestimmt.
9. Die Verwaltung ist berechtigt, auf Grund neuer, erst nach Vertragsunterzeichnung bekanntgewordener Informationen über den Nutzer, den Vertrag fristlos zu kündigen.
10. Die Benutzung der Hütte geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Stadt Oberndorf am Neckar als Eigentümer der Hütte wird von jeglicher Haftung entbunden. Anweisungen des Ortsvorstehers oder eines Vertreters ist Folge zu leisten.
11. Die Benutzungsordnung wird mit der Antragsstellung anerkannt.

Thomas Hartmann, Ortsvorsteher